



Äquivalenzprinzip

Datum:

1. Januar 2022

Aktenzeichen: PUE-55-60

Das Äquivalenzprinzip und das Preisüberwachungsgesetz

Für den neuen Art. 5a der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1), der auf den 1. Januar 2022 in Kraft trat, hat der Preisüberwacher dargelegt, wie er die Einhaltung des Äquivalenzprinzips prüft:

Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass eine Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung steht. Der Wert wird dafür entweder aus dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Abgabepflichtigen verschafft, abgeleitet, oder gemäss Kostenaufwand des betreffenden Verwaltungszweigs festgestellt. Der Preisüberwacher kann zur Überprüfung des Äquivalenzprinzips also sowohl eine nutzenorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungsempfängers als auch eine aufwandorientierte Optik nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme des betreffenden Verwaltungszweiges einnehmen.

Namentlich bei Verwaltungsgebühren steht die *aufwandorientierte Optik* im Vordergrund. Neben der Überprüfung des effektiven Aufwands und der damit verbundenen Kosten der Verwaltungseinheit, kann der Gegenwert der erbrachten Leistung oder Teilen davon auch anhand der Vergleichsmarktmethode beurteilt werden. Dabei beraumt der Preisüberwacher einen Vergleich mit dem Preis für ähnliche Leistungen am freien Markt an (Marktwert), sofern vorhanden, oder stellt alternativ auf ähnliche Gebühren ab (Benchmark).¹ Wichtig ist, dass nur Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung mit Gebühren finanziert und keine hoheitlichen Aufgaben quersubventioniert werden.

Die *nutzenorientierte Betrachtung* aus Sicht des Leistungsempfängers erfordert besondere Sorgfalt. Eine Gebühr kann sich rechtfertigen, wenn sie der Zuteilung von knappen öffentlichen Ressourcen (z. B. Funkspektrum) dient oder eine übermässige Beanspruchung von öffentlichen Ressourcen verhindert werden soll. Ebenfalls fliesst die nutzenorientierte Betrachtung ein, wenn die Gebühren anhand von Prozent- und Promillesätzen festgelegt werden.

Das Äquivalenzprinzip lässt es zwar grundsätzlich zu, neben dem Marktwert auf Prozent- und Promillesätze sowie auf Pauschalen und Streitwerten beruhende Abgabeordnungen abzustellen. Dieses Vorgehen kann sich aber als problematisch oder gar verfassungswidrig erweisen, wenn insbesondere starre Prozent- und Promillesätze zur Anwendung kommen. So steigt ab einer gewissen Höhe des Basiswertes der Aufwand der Behörde oder der Nutzen für den Leistungsempfänger nicht

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>

¹ BGE 143 I 220 E. 5.2.2 (Pra 2018 Nr. 39); 143 I 227 E. 4.2.2 (Pra 2018 Nr. 25); 143 I 147 E. 6.3.1.



mehr proportional an,² so dass bei einem hohen Basiswert der Verwaltungsaufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gebühr stehen kann, die dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird.

Wenn eine Abgabe also *ad valorem* bestimmt wird, gebietet das Äquivalenzprinzip eine zusätzliche sinnvolle Begrenzung.³ In diesen Fällen arbeitet der Preisüberwacher in der Regel mit möglichen Gebührenbändern, also Unter- und Obergrenzen.

Die Überprüfung der Gebühren gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) und eine Überprüfung nach den anerkannten gebührenrechtlichen Kriterien entsprechen sich weitgehend und können zum Teil für einander fruchtbar gemacht werden. Da die Gerichtspraxis dem Gesetzgeber und dem Ordnungsgeber bei der Festlegung einen erheblichen Spielraum zugesteht, ist die Begrenzungsfunktion des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips aber beschränkt. Hier erfüllt die Anwendung des Preisüberwachungsrechts eine wichtige komplementäre Funktion zur Verbesserung des Schutzes der privaten und kommerziellen Nachfrager vor überhöhten Gebühren.

² BGE 130 III 225 E. 2.4.

³ BGE 139 III 334 E. 3.2.4 f.; 130 III 225 E. 2.3 f.